

*Fasc. 5 Hoffk. 1784*

**Wir** Joseph der Zweyte,

1784

von Gottes Gnaden erwählter rö-  
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,  
König in Germanien, Hungarn und Böhmen ꝛc.  
Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und  
zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Bei gegenwärtiger über die Mautverfassung ergehenden Ver-  
ordnung haben Wir nebst dem vorzüglichem Endzwecke, die Na-  
tionalämfigkeit in allen Zweigen durch dem versicherten und er-  
weiterten Vertrieb ihrer Erzeugnisse zu unterstützen, auch beson-  
ders zum Augenmerke genommen, durch Vereinfachung der Vor-  
schriften und die darüber verbreitete Deutlichkeit, die Beobach-  
tung derselben leichter und zuverlässiger u machen.

In dieser Absicht sollen, angefangen vom 1<sup>ten</sup> November  
dieses laufenden Jahres alle in Ansehen der Zölle vorhergegan-  
gen Gesetze und Tariffen außer Kraft gesetzt seyn, und für die  
deutschen böhmischen und galizischen Erbländer mit Ausschluß Tyrol  
und der österreichischen Vorlande gegenwärtige Verordnung mit den  
angehängten Tariffen allein von den Zollämtern, Handelsleuten, Rei-  
senden und überhaupt von jedermann zur Richtschnur genommen werden.

Um diesem Gesetze die nothwendigste Vollständigkeit zu ge-  
ben, und die beschwerlichen Erinnerungen u Beziehungen auf  
frühere Gesetze zu vermeiden, ist, was von den vorhergehenden  
Gesetzen beibehalten wird, dem gegenwärtigen einverleibt worden.

Nur hat man solchem die Verordnungen über den Gränzzoll  
zu Pontafel und Kremsbrück in Kärntern, den über die aus der  
Republick Pohlen eingehenden Waaren festgesetzten Tariff vom 1<sup>ten</sup>  
Oktober 1776 und die Viehzolltariffen, obischoh sie noch ferner be-  
stehen, beizufügen für überflüssig angesehen; da sie ohnehin abgesön-  
dert gedruckt und allgemein bekannt sind.

U

In

J 1433-A

